
Diskussion

Gemeinsames Studienprojekt „Strafrechtssysteme und kritische Kriminologie“ im Rahmen des ERASMUS-Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten*

Gerlinda Smaus
Universität des Saarlandes

Dieses Programm geht auf die Initiative von Prof. Dr. Alessandro Baratta (Saarbrücken), Prof. Louk Hulsman (Rotterdam) und Prof. Massimo Pavarini (Bologna) in den Jahren 1982/1983 zurück. Nach etwa zweijährigen Vorbesprechungen trafen sie sich im Sommer 1983 in Bernau im Schwarzwald, zusammen mit einigen Mitarbeitern aus Saarbrücken, und erarbeiteten das Curriculum des Kurses, welches in seiner Grundstruktur trotz aller Änderungen bis heute überdauert hat. Das Gemeinsame Studium wurde in den Jahren 1983–1987 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der *Entwicklung* gemeinsamer Hochschulprogramme zwischen Hochschulen der Mitgliedstaaten der EG finanziert. Im Jahre 1988 wurde dieses Förderprogramm eingestellt und an seiner Statt ein Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten angenommen. Wegen dieser spät angekündigten Änderung mußte das Programm ein Jahr ohne finanzielle Unterstützung auskommen. Im übrigen war es möglich, in das bestehende Programm die künftig geforderten Aktivitäten, vor allem die individuelle Mobilität von Studierenden und Dozenten/innen aufzunehmen.

Zu Beginn beteiligten sich die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Rotterdam (derzeit verantwortlich John Blad), Saarbrücken (Prof. Baratta) und Bologna (Prof. Pavarini) und die Facoltà di Magisteri der Universität Rom. Die Teilnahme dieser italienischen Universitäten ruht zur Zeit; gegenwärtig beteiligen sich außer Saarbrücken und Rotterdam die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universidad Autónoma in Barcelona (Prof. Juan Bustos Ramirez), die División de Ciencias Jurídicas, Económicas y Sociales der Universität Barcelona (Prof. Roberto Bergalli), das Centre of Criminology der Middlesex Polytechnic (Prof. John Lea) sowie die philosophische Fakultät der Universität Bari (Prof. Eligio Resta).

In Rotterdam bildet das Studium ein Wahlfach, das zum regulären Hochschulabschluß führt. In der Middlesex Polytechnic und an der

Universität Barcelona ist es als ein Postgraduierten-Studium für Juristen (und Gaststudenten aus lateinamerikanischen Ländern) konzipiert, in Saarbrücken, Rom und Bari bildet es ein fakultatives Angebot für Studierende verschiedener Fachrichtungen.

I. Aufbau des Studienprogramms

Das Studienprogramm besteht aus (1) einem zweijährigen Studium an den genannten Hochschulen gemäß einem gemeinsamen Curriculum, (2) gemeinsamen vierzehntägigen Sitzungen aller Teilnehmer der am Programm beteiligten Hochschulen („intensive teaching programmes“), (3) Studentenmobilität und (4) Dozentenmobilität.

Gegenstand des Programms ist die Analyse der Strafrechtssysteme und der Kriminalpolitik in verschiedenen industriellen Gesellschaften. Die Situation in den beteiligten Ländern Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Niederlande und Spanien werden einem interdisziplinären und interkulturellen Vergleich unterzogen. Die Analyse konzentriert sich dabei auf die Bereiche (topics): Drogen, Gefängnis, Gewalt und Jugend. Die gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen des „General Topic“ theoretisch unterstützt und verallgemeinert. Grundlegend für das gesamte Studium ist das interpretative Paradigma in der Soziologie, welches soziale Realität, soziale Probleme und Konflikte im allgemeinen, das Strafrecht und die Kriminalität im besonderen, nicht als natürliche, sondern als intersubjektiv konstruierte Phänomene begreift. Die Situationsgebundenheit dieses Paradigmas wird durch die Anwendung einer konfliktorientierten und einer materialistisch orientierten Kriminologie überwunden.

Ziel dieses Programms ist es, über die Aneignung eines relevanten Wissens über das Strafrecht und seine Institutionen ein kritisches Verständnis des gesellschaftlichen Phänomens „Kriminalität“ zu entwickeln. Ausgehend von der möglichen Vielfalt der Bearbeitung von problematischen Situationen und Konflikten sollen die Teilnehmer befähigt werden, eigene Vorschläge für eine alternative Kriminalpolitik zu entwerfen.

Das Curriculum des zweijährigen Studiums an den beteiligten Hochschulen gliedert sich in vier Semester (units). Die einzelnen „units“ haben folgende Schwerpunkte: (1) Konstruktionen der Realität, von problematischen Situationen und der Kriminalität; (2) selektive Tätigkeit der Organe strafrechtlicher sozialer Kontrolle; (3) Legitimationen und tatsächliche Funktionen des Strafrechtssystems; (4) alternative Kriminalpolitik und Alternativen zum Strafrecht.

Um die Gemeinsamkeit des Studiums zu gewährleisten, wird für jedes „topic“ eine „Studyguideline“ sowie ein „Reader“ mit ausgewählter Pflichtlektüre in englischer Sprache herausgegeben. Diese gemeinsame Lektüre wird durch das Studium empfohlener nationaler Literatur ergänzt.

Die Gliederung des Stoffes soll exemplarisch an den „topics“ „Gewalt“ und „General Topic“ dargestellt werden:

Gewalt: In der ersten „unit“ werden unterschiedliche Ansätze zur Erklärung von Gewalt und ihrer individuellen und sozialen Ursachen erörtert. Neben Theorien, die das Individuum in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellen (z. B. Aggressions- und Lerntheorien), werden auch Modelle der strukturellen und institutionellen Gewalt sowie Ansätze behandelt, die auf die Definitionsprozesse abstellen, in denen ein bestimmtes Problem als Gewalt interpretiert wird. Danach wird die Unterscheidung von „Gewalt“ und „krimineller Gewalt“ näher untersucht. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die unterschiedliche Auffassung von „Gewalt“ bei Phänomenen wie Gewalt auf der Straße, familialer Gewalt und Gewalt gegen Frauen gelegt.

In der zweiten „unit“ sollen die wichtigsten Gründe für die selektive Auswahl von nur bestimmten Gewaltformen in das Strafrecht gefunden werden. Untersucht werden u. a. Aufgaben, Aufbau und Handlungsspielräume von Polizei, Staatsanwalt und Richtern, und dies bei der Behandlung des „zivilen Ungehorsams“, des „Terrorismus“, der „Gewalt gegen Minderheiten“ und der „organisierten Kriminalität“. Diese Problemfelder werden regelmäßig durch aktuelle Beispiele neuer Gewaltdefinitionen, wie die von AIDS als gewaltsame Körperverletzung, ergänzt.

In der dritten „unit“ wird das Verhältnis zwischen dem Inhalt der gesetzlichen Definition von Gewaltkriminalität und dem Phänomen der Gewalt in der Gesellschaft im allgemeinen analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit das Strafrecht Gewalt verhindert und verhindern kann und inwieweit es selbst dabei Gewalt ausübt. Ferner sollen auch die in der politischen Diskussion genannten Gründe für oder gegen einen Einsatz des Strafrechts in bestimmten Bereichen beleuchtet werden. Hierbei soll auf die in der ersten und zweiten „unit“ erörterten Theorien und Themenbereiche zurückgegriffen werden.

In der letzten „unit“ sollen Alternativen zur bestehenden Kriminalpolitik und zum aktuellen Strafrecht entwickelt werden. Es werden sowohl Ansätze, die das Problem der Gewalt in einer Gesellschaft durch einen Ausbau der strafrechtlichen und/oder der allgemeinen präventiven Kontrolle verringern wollen als auch Lösungsvorschläge, die zum Erreichen dieses Ziels auf einen Abbau oder die Abschaffung des Strafrechts (verbunden mit alternativen Konfliktregelungsmechanismen auf der Ebene der direkt Betroffenen) zurückgreifen wollen, behandelt.

„*General Topic*“: Die erste „unit“ befaßt sich mit der Konstruktion von sozialen Problemen und Konflikten im allgemeinen, mit der selektiven Konstruktion bestimmter Probleme oder Konflikte als „Kriminalität“ und mit der Frage, wie ist „Kriminalität als soziales Problem“ (welches mit dem ursprünglichen nichts gemeinsam hat) selbst konstruiert. Der heuristische Ansatz besteht darin, daß an der Realität grundsätzlich „Zweifel“ angemeldet wird, daß die Frage gestellt wird, ob sie auch anders sein könnte, und welche Bedingungen für die jeweils gültige Konstruktion der

Realität ausschlaggebend sind. Bezogen auf die Kriminalität heißt dies, zu untersuchen, nach welchen Kriterien der ursprüngliche Konstrukteur dieses Phänomens, nämlich der „historische“ Gesetzgeber aus dem Universum aller „schädlichen“ Handlungen einige als strafrechtlich zu schützende auswählt. Es wird geprüft, ob der fragmentarische Charakter des Strafrechts durch eine „natürliche“ oder durch eine tendenzielle Auslese zustande kommt.

In der zweiten „unit“ wird die „sekundäre“ Kriminalisierung, und das heißt, die selektive Auswahl der „kriminellen“ Population, im Strafprozeß untersucht. Hierbei stellt sich die Frage, wie angesichts der empirisch nachgewiesenen Ubiquität des (putativ) kriminellen Verhaltens eine homogene Auswahl der Gefängnispopulation zustande kommt. Im einzelnen werden das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Tätigkeit der Polizei, die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungsprozesse untersucht. Dabei wird neben der sozioökonomischen Identität der schließlich Verurteilten auch der geschlechtsspezifische Aspekt beachtet. Diese „Instanzenforschung“ wird durch die Untersuchung der selektiven massenmedialen Produktion der Vorstellungen über Kriminalität ergänzt.

In der dritten „unit“ wird der theoretische Rahmen um strukturalistische bzw. konflikttheoretische Beiträge erweitert. Denn das erste Thema dieser „unit“, „manifeste und latente Funktionen des Strafrechts“, geht über die subjektiven und situationellen Aspekte, auf die sich der interaktionistische Ansatz beschränkt, hinaus. Im einzelnen werden folgende strafrechtliche Legitimationen überprüft: das Strafrecht als gleiches Recht *par excellence*; das Strafrecht schützt die Bevölkerung vor Rechtsbrechern; die Strafe dient der Besserung bzw. der Unschädlichmachung von Tätern.

Der zweite Abschnitt dieser „unit“ setzt sich mit Kriminalpolitik auseinander: mit dem Beitrag der traditionellen Kriminologie, mit dem Einfluß, den die „white collar crimes“ auf die Kriminalpolitik haben und schließlich mit den neueren Entwicklungen des Strafrechts.

In der letzten „unit“ werden alternative kriminalpolitische Perspektiven erörtert und weiterentwickelt: Theorien der Freiheitsbewegungen und der Menschenrechte; die abolitionistischen Bewegungen, die sich entweder die Abschaffung der Gefängnisse oder des gesamten Strafrechts zum Ziele setzen; Bemühungen um ein „minimales Strafrecht“; alltagsweltliche Alternativen zum Strafen und die neue „realistische“ Kriminalpolitik, die in Großbritannien diskutiert wird.

Den Kern des gemeinsamen Studiums bilden die *vierzehntägigen gemeinsamen Sitzungen* („intensive teaching programmes“). Sie finden zu Beginn und zum Abschluß jeder „unit“, also fünfmal, statt. Dabei wird für jedes „topic“, entsprechend dem Lernziel der jeweiligen „unit“, eine Aufgabe gestellt, die in den beteiligten Universitäten bearbeitet wird. In der Regel werden kleine empirische Untersuchungen durchgeführt (oder vorhandene sekundär ausgewertet), die einen interkulturellen Vergleich ermöglichen. Dieses Resultat der Gruppenarbeit der Studierenden wird allen

beteiligten Universitäten zugänglich gemacht und in den gemeinsamen Sitzungen diskutiert. Neben dem Austausch von Daten sollen diese Zusammenkünfte auch eine Einschätzung ermöglichen, in welcher Weise und in welchem Ausmaß wissenschaftliche Studien durch die Tatsache beeinflusst werden, daß in verschiedenen kulturellen und sozio-politischen Kontexten soziale Probleme, Konflikte und Funktionen der sozialen Kontrolle einschließlich des Strafrechts unterschiedlich wahrgenommen werden. Das Programm der Sitzungen wird in der Regel durch Vorlesungen eingeladener namhafter Wissenschaftler einzelner Länder und Exkursionen zu interessanten kriminalpolitischen Einrichtungen bereichert. Die beteiligten Universitäten wechseln sich als Veranstalter ab; die Programmsprache ist stets Englisch.

Studierende des Programms, die sich im zweiten Studienabschnitt befinden, können im Rahmen der *Studentenmobilität* ein Semester an einer der beteiligten Hochschulen absolvieren. Das Auslandsstudium empfiehlt sich besonders für diejenigen, die eine Abschlußarbeit mit der Thematik des interkulturellen Vergleichs eines behandelten Problems anstreben. Im akademischen Jahr 1989/90 haben sich am Austausch etwa 30 Studierende beteiligt, davon drei aus Saarbrücken.

Die Dozentenmobilität soll eine intensive Koordinierung und Kooperation der Hochschulen auch außerhalb der geplanten Intensivprogramme gewährleisten. Sie sollen mindestens einen Monat im Ausland das gleiche Fach wie an der Heimatuniversität unterrichten. Darüber hinaus sollen sie rechtzeitig eine sachliche Diskussion über ihre unterschiedlichen kriminalpolitischen Präferenzen, die schon die unterschiedliche Akzentsetzung in der Lehre beeinflusst, einleiten. Im vergangenen akademischen Jahr haben sich etwa zehn Dozenten beteiligt.

II. Bewertungen einer nicht-neutralen Beobachterin

Soweit das *Programm*, welches nach Luhmann (1972) die Stabilisierung der Erwartungen in sachlich-sinnlicher Dimension, hier die Gemeinsamkeit des Lehrplans, gewährleisten sollte. Wer selbst ein Programm plant, möchte indessen wissen, wie es *wirklich* läuft. Hierzu möchte ich als erstes anmerken, daß man in der Regel unterschätzt, daß sich die unterschiedlichen wissenschaftlichen Traditionen einzelner Länder, welche kennenzulernen eines der Ziele des Programms ist, nicht als neutraler „Stoff“ verhalten, sondern häufig als konflikthafte Auffassung über das Curriculum erlebt werden. Eine Modifizierung des formellen Programms wird alleine schon durch die unterschiedliche institutionelle Verankerung an den beteiligten Hochschulen bedingt. Ein Problem für die angestrebte Einheitlichkeit stellt auch die Tatsache dar, daß die *Rolle* eines Hochschullehrers so konstruiert ist, daß sie eine möglichst große Freiheit in der inhaltlichen Ausgestaltung beläßt. Diese „Freiheit“ der Lehre und der Forschung führt nun dazu, daß z. B. die Rollenbezeichnung „Strafrechtslehrer“ gerade bei „Eingeweihten“ einen geringeren Informationswert als

der bloße Name eines solchen hat. Es ist also unvermeidlich, daß das Programm ganz stark auf der prekären Ebene von „Personen“ institutionalisiert wird und mit ihnen schicksalhaft verbunden ist.

Ich möchte die „organisatorischen“ Probleme an einigen Punkten erörtern: Zu Beginn verstand sich der Kurs als eine Kritik der ätiologischen Kriminologie und eine Ideologiekritik der Praxis. Es sollten a) manifeste und latente Funktionen des Systems, b) ökonomische und soziale Kosten und Nutzen des Strafrechtssystems, c) die selektive Wirkungsweise des Systems im Hinblick auf die Bearbeitung sozialer Probleme und auf die Rekrutierung der Klienten und d) Bezüge zur Rechts- und Staatstheorie analysiert werden. Als kriminalpolitische Orientierung diente dabei die Abolition des Strafrechts. Nachdem diese eher in Abgrenzung zur offiziellen Kriminalpolitik und Kriminologie gewonnene Identitätsbestimmung festgelegt wurde, entstand das weit schwierigere Problem, sich auf eine positive Identität festzulegen und zwar sowohl in wissenschaftlicher wie in kriminalpolitischer Hinsicht. Man bewegte sich zwischen den Polen einer „reinen Lehre“ (wahrscheinlich des einflußreicheren Gründers), die zum Dogmatismus erstarren kann, und eines geistlosen Eklektizismus (wenn alle gleichermaßen „recht behalten“), der Widersprüche nicht löst, sondern bloß zudeckt. Mir scheint, daß eine Einigung auf ein Programm, das noch wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, nur auf einem Umwege, und das heißt, über nebensächliche Zielsetzungen erreicht werden kann.

Konkret galt es folgende Schwierigkeiten zu lösen. Aus dem Interview „Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben?“ mit Louk Hulsman (vgl. Scheerer 1983) ist bekannt, daß er jedweden Strukturalismus, auch den marxistischen bzw. materialistischen, als einen scholastischen Diskurs bezeichnet. In diesem Diskurs würden dem Strafrecht, nur weil es existiert, bestimmte Funktionen zugeschrieben. Deshalb konnte der Kurs nicht mit der Funktionsanalyse beginnen, – und dies erwies sich in didaktischer Hinsicht als „funktional“. Das Problem wurde so gelöst, daß auf der faktischen Ebene eine Hierarchie der Gesichtspunkte angenommen wurde. In Hulsmans Zugang zur Analyse der Realität kommt die größte Bedeutung der Sicht der Betroffenen, einschließlich der Teilnehmer des Kurses, zu (Hulsman 1986). Deshalb beginnt man mit der Analyse und Systematisierung der Alltagserfahrung. Die weiteren Schritte folgen der strafprozessualen Ordnung (Anzeige, Polizei . . .). In dieser metaphorischen Sprache sind der direkten Beobachtung am weitesten die Strafrechtsprofessoren entrückt, die die Systemsprache und seine Legitimationen produzieren. Bis dahin wissen die Teilnehmer aber schon, daß die Wirklichkeit und die Legitimationen weit auseinanderklaffen.

Man kann diesen Zugang auch als ein Fortschreiten der Analyse von einzelnen Situationen zu immer abstrakteren Ebenen des Systems interpretieren. Die Strukturanalyse scheint uns deshalb so wichtig, weil sich erst in ihr die „sozialen“ Auswirkungen des Strafrechts, die über die individuel-

len Leidenszufügungen hinausgehen, offenbaren (vgl. Smaus 1986). Wir denken dabei an die Funktion, die das Strafrecht bei der Absicherung der ungleichen Verteilung von Gütern und Ressourcen hat, nämlich den Boden der gesellschaftlichen Pyramide zu verwalten. Uns schien es auch wichtig, die vorher dekonstruierte Welt und Kriminologie wieder, aber anders zusammenzufassen und theoretische Erklärungen für die So-Gestaltung der Konstruktionen anzubieten (vgl. Baratta 1986). Häufig hatte es den Anschein, daß eine Indifferenz hinsichtlich der strukturellen Fragen über die Beschaffenheit der Gesellschaft und des Staates als eine Indifferenz hinsichtlich der Ungleichheit und Gerechtigkeit empfunden wird. Es ging also nicht bloß um unterschiedliche theoretische Zugänge, sondern wesentlich auch um die Frage „Whose Side Are We On?“.

Das Werk „The Prison and the Factory“, welches der dritte Gründer des Programms, Pavarini, zusammen mit Melossi (1981) verfaßt hat, deutet an, welche Probleme hier zu lösen waren, nämlich die hohe Abstraktionsebene. Sein Entwurf für das „topic“ Gefängnis hätte ohne weiteres als die theoretische Begleitung des Kurses gelten können. Um am Ende des Studiums faktische Vorschläge auch zum Gefängnis machen zu können, mußte das Curriculum um die Analyse konkreter Verhältnisse ergänzt werden.

Seit der Erweiterung der Zusammenarbeit um die Middlesex Polytechnic ist die Situation problematischer geworden. Jock Young, einer der Begründer der kritischen Kriminologie, hält bekanntlich an seinen früheren Einsichten nicht mehr fest und entwickelt eine Kriminologie, die eine realistische Kriminalpolitik ermöglicht. Natürlich erwartet auch diese Schule (vgl. Lea/Young 1984; Matthews/Young 1986), daß ihre Theorien berücksichtigt werden, und dies hat zur Folge, daß es zu einer teilweisen Überlappung von ätiologischen und interaktionistischen Begriffen kommt. Trotzdem gelang es bisher, am gemeinsamen Curriculum festzuhalten und die Differenzen in kohärenter Weise zu überwinden. Indessen bleiben sie virulent und werden häufig als konflikthaft erlebt.

Der Grund dafür, daß der an sich erwünschte Pluralismus von Ansätzen auch Schwierigkeiten bereitet, liegt m. E. nicht an der „Wissenschaft“, sondern an der „Politik“. Solange den Fluchtpunkt der zu entwickelnden alternativen Kriminalpolitik der Abolitionismus bildete, war jeder Beitrag willkommen, der eine stichhaltige Kritik des Strafrechts und seiner Institutionen begründet. Bei der neuen Zusammensetzung der Teilnehmer wurden aber auch andere kriminalpolitische Richtungen aufgenommen. So betonen spanische Dozenten, angesichts der Situation in latein-amerikanischen Ländern, die Wichtigkeit der rechtsstaatlichen Garantien des Strafrechts. In Spanien selbst reduziert sich die Kriminalpolitik weitgehend auf Drogenpolitik. Ob das „italienische“ Konzept eines minimalen Strafrechts (Baratta 1988) durch den lateinamerikanischen Kampf um Menschenrechte beeinflusst ist oder aber einen strategischen Zugang zu der Abschaffung des Strafrechts darstellt, braucht hier nicht

entschieden zu werden. Als besonders problematisch wird bisher der „neue Realismus“ empfunden, der nur unter einer Außerachtlassung des interpretativen Paradigmas begründet werden kann. Es zeichnet sich aber auch schon ab, daß diese Richtung zunehmend Einfluß gewinnt.

Mit dem Aufgeben eines gemeinsamen kriminalpolitischen Zieles verlagert sich die „Gemeinsamkeit“ auf die formale Kooperation – ganz im Sinne der Europäischen Gemeinschaft. In der Tat machen die nationalspezifischen theoretischen Orientierungen den eigentlichen Ertrag des Kurses aus. Als Dozent/in ist man gezwungen, die Adäquanz des eigenen theoretischen Standpunktes ständig „unter erschwerten Umständen“ zu prüfen. Studierende haben die Möglichkeit, von der Orientierung ihrer Lehrer Abstand zu nehmen, ihren Horizont zu erweitern und sich mit Theorien anderer Provenienz zu befassen. Die wissenschaftliche Gemeinde hat sich für jede/n Beteiligte/n auch für die Zeit zwischen den Kongressen auf „Europa“ erweitert.

Jenseits der Vernetzung von europäischen Hochschulen sollte nicht übersehen werden, daß eine solche Einrichtung in der Bundesrepublik auch einen wesentlichen Beitrag zum sonst stiefmütterlich behandelten kriminologischen Unterricht leistet.

Anmerkung

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrages auf der AJK-Tagung „Curriculum einer kritischen Kriminologie“ in Bäk/Ratzeburg vom 14.–16. Juni 1990.

Literatur

- BARATTA, A., Soziale Probleme und Konstruktion der Kriminalität, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 200–218.
- BARATTA, A., Prinzipien eines minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 513–542.
- HULSMAN, L., Critical Criminology and the Concept of Crime, in: Contemporary Crises 10, 1986, S. 63–80.
- LEA, J./YOUNG, J., What is to be done about Law and Order? Harmondsworth 1984.
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie, Reinbek bei Hamburg 1972.
- MATTHEWS, R./YOUNG, J., Confronting Crime, London 1986.
- MELOSSI, D./PAVARINI, M., The Prison and the Factory, London 1981.
- SCHEERER, S., Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsman, in: Kriminologisches Journal 15, 1983, S. 61–74.
- SMAUS, G., Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 179–199.

Januar 1991

Fachbereich Rechtswissenschaft
Im Stadtwald, Bau 31
6600 Saarbrücken